

Satzung der Gemeinde Margetshöchheim über Lage, Größe, Beschaffenheit,  
Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen vom 10.10.2023

**(Kinderspielplatzsatzung)**

| <b>Art</b> | <b>Gremium</b> | <b>Inhalt</b>      | <b>Bekanntmachung</b> | <b>Inkrafttreten</b> |
|------------|----------------|--------------------|-----------------------|----------------------|
| Urfassung  | GR, 10.10.2023 | Erlass der Satzung | 11.10.2023            | 12.10.2023           |

# **Satzung der Gemeinde Margetshöchheim über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen**

## **(Kinderspielplatzsatzung)**

vom 10.10.2023

Die Gemeinde Margetshöchheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist folgende Satzung:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

### **§ 2 - Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

### **§ 3 - Allgemeine Anforderungen**

- (1) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten.
- (2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

### **§ 4 - Größe des Spielplatzes**

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> sollen einen Abstand von 10 m - gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes - zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.

## **§ 5 - Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes**

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup>, auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.
- (2) Kinderspielplätze mit 60 m<sup>2</sup> sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel, Klettergerät, etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.
- (3) Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen einzuplanen.
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).

## **§ 6 - Ablöse**

- (1) Für Bauvorhaben, wo ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit der Gemeinde Margetshöchheim geschlossen werden.
- (2) Für Bauvorhaben die innerhalb eines Radius von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden, soll ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.
- (3) Alle Bauvorhaben, die sich außerhalb des 500 m Radius befinden, sollen einen Kinderspielplatz gemäß dieser Satzung herstellen.
- (4) Wenn nach Art der Wohnungen ein privater, bestehender Kinderspielplatz für Kleinkinder bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung erfolgen.

## **§ 7 - Höhe der Ablösebetrags**

Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B + HK + UK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)

B: Bodenrichtwert  
Des Baugrundstücks je m<sup>2</sup> in Euro

HK: Herstellungskosten  
Des Kinderspielplatzes je m<sup>2</sup> in Euro; diese sind mit 4,07 €/qm angesetzt

- UK: Unterhaltskosten  
der Spielplatzfläche je m<sup>2</sup> in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese  
sind mit 21,15 €/qm anzusetzen
- F: erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> nach § 4 dieser Satzung oder bei Rückbau eines  
vorhandenen Spielplatzes die tatsächliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup>

### **§ 8 - Verwendung der Ablöse**

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen  
Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung verwendet (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

### **§ 9 - Abweichungen**

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen  
werden.

### **§ 10 - Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß. Art. 79 Abs. 1  
Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

### **§ 11 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Margetshöchheim, 10.10.2023

Gemeinde Margetshöchheim

gez.

Waldemar Brohm  
Erster Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 11.10.2023 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemein-  
schaft Margetshöchheim niedergelegt. Hierauf wurde mittels Anschlag an allen  
Anschlagtafeln ortsüblich hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11.10.2023 angebracht und  
am 26.10.2023 abgenommen.

Margetshöchheim, den 27.10.2023

gez.

Holstein  
Geschäftsleiter

